



Amtliche Bekanntmachung Nr. 52

(Stand: 16.12.1999)

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) (DSH)

Vom 28. Juli 1999

Aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 und § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 13.5.1998 und der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 26.7.1999 folgende Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 30.6.1999, Az.:17-638.82/32, erteilt.

V o r b e m e r k u n g

Diese Prüfungsordnung basiert auf der vom 72. Senat am 30.5.1995 und vom 172. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22. Februar 1994 beschlossenen Rahmenordnung für die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* (DSH), im folgenden unter der Kurzform *Deutsche Sprachprüfung*.

Nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes haben ausländische Studienbewerber(innen) einen Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu führen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung*, für die hiermit die Prüfungsordnung festgelegt wird.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Teilnahmevoraussetzung
- § 4 Gliederung der Prüfung

- § 5 Bewertung der Prüfung
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuß
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

2. Abschnitt: Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

1. Abschnitt: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber(innen) haben vor Beginn des Studiums zur Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung*.

(2) Über die Zulassung zur *Deutschen Sprachprüfung* entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsnachweisen, denen der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse von der für die Anerkennung des Bildungsnachweises zuständigen Behörde auferlegt worden ist, werden zur *Deutschen Sprachprüfung* zugelassen. Doktoranden mit ausländischen Bildungsnachweisen, die von einer Fakultät der Universität Stuttgart bei der Annahme als Doktorand den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zur Auflage erhalten haben, werden zur *Deutschen Sprachprüfung* zugelassen. Zur *Deutschen Sprachprüfung* wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die *Deutsche Sprachprüfung* endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber(innen)* (DSH) an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird anerkannt. Gleiches gilt in der Regel auch für eine nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) abgelegte Prüfung, wenn diese bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurde. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anerkennung nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Von der *Deutschen Sprachprüfung* sind freigestellt:

1. Studienbewerber(innen), welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, die denen einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entsprechen;
2. Inhaber(innen) des "*Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz*" (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
3. Inhaber(innen) eines Zeugnisses über die bestandene "*Zentrale Oberstufenprüfung*" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK];
4. Inhaber(innen) des "*Kleinen deutschen Sprachdiploms*" oder des "*Großen deutschen Sprachdiploms*", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
5. Studienbewerber(innen), die die *Deutsche Sprachprüfung* unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
6. Inhaber(innen) von Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden;

(5) Von der *Deutschen Sprachprüfung* kann durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder seine Vertretung freigestellt werden, wer

1. wesentliche Zeiten seiner Ausbildung an deutschsprachigen Schulen verbracht hat,
2. nachweislich Deutsch als erste oder zweite Muttersprache beherrscht,
3. in einer Kenntnisprüfung eine weit über dem Niveau der DSH liegende Sprachkompetenz des Deutschen nachweist, die z. B. durch ein abgeschlossenes Germanistikstudium oder einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland erworben sein kann,
4. ein Postgraduiertenstudium aufnimmt, wenn der betreuende Professor bzw. die betreuende Professorin der Universität Stuttgart oder der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin schriftlich zustimmen.

5. Von der *Deutschen Sprachprüfung* befreit werden können Studierende von Partner-Universitäten und Stipendiatinnen und Stipendiaten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und anderer Stipendienorganisationen sowie andere Studierende, die auch nur befristet an der Universität Stuttgart eingeschrieben sind und keine Vor- oder Abschlußprüfung anstreben.

6. Inhaber(in) des Zeugnisses über die "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München ist.

(6) Von der *Deutschen Sprachprüfung* können Studienbewerber(innen) befreit werden, wenn die von ihnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, oder wenn sie offensichtlich über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, daß er/sie mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen.

(2) Dies schließt ein:

- a. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b. die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen;
- c. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; text- grammatische Elemente);
- d. die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Teilnahmevoraussetzung

An der *Deutschen Sprachprüfung* an der Universität Stuttgart können teilnehmen:

- a. Studienbewerber(innen), die zu einem Studiengang an der Universität Stuttgart für das auf

- die Prüfung folgende oder das gleiche Semester zugelassen sind,
b. sonstige Studienbewerber(innen) in Absprache mit anderen Hochschulen.

§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die *Deutsche Sprachprüfung* besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen, insbesondere wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung auf gute Sprachkenntnisse schließen läßt. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 4 bestanden sind. Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt nach einem zu den jeweiligen Prüfungsaufgaben erstellten Bewertungsschlüssel, der bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 6 Abs. 1) hinterlegt ist.

(3) Alle schriftlichen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungsausschuß

- (1) Für die *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder Angehörige des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache der Universität Stuttgart sein müssen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Rektor bzw. von der Rektorin bestellt und muß eine hauptamtliche Lehrkraft des Lehrgebiets "Deutsch als Fremdsprache" sein. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des Sprachenzentrums bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer(innen), die mehrheitlich hauptamtliche Lehrkräfte des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache sein sollen und die Beisitzer(innen).
- (5) Zum Prüfer/Zur Prüferin in der mündlichen Teilprüfung wird auf Wunsch des zuständigen Studiendekans auch ein Vertreter/eine Vertreterin des Studienfaches bzw. des Fachgebietes bestellt, in dem der Kandidat/die Kandidatin sein/ihr Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungsleistungen von Prüfungskandidaten, die zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten, gelten als mit null Punkten bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder einer Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Der Versuch, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, führt zu einer mit null Punkten bewerteten Prüfungsleistung. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit null Punkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den betreffenden Prüfungskandidaten von der Prüfung ausschließen; im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Prüflinge können innerhalb eines Monats verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Einzelentscheidungen sind

ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Ist die *Deutsche Sprachprüfung* an der Universität Stuttgart nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Sie kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat/Die Kandidatin hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.

(3) Die *Deutsche Sprachprüfung* ist beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen, jedoch frühestens nach drei Monaten, sofern der/die Vorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 9 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

(2) Über die bestandene *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Es wird mit dem Stempel des "Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache" versehen. Das Zeugnis enthält den Vermerk, daß die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber* entspricht.

(3) Über eine nicht bestandene *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Bescheid erlassen.

2. Abschnitt: Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den

Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so da sich zwei, drei oder vier Teilprufungen ergeben.

(3) Die Aufgabenbereiche konnen in einem thematischen Zusammenhang stehen. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prufung dauert mindestens drei, hochstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1.	<p>Verstehen und Verarbeiten eines Hortextes Der Kandidat/Die Kandidatin soll zeigen, da er/sie Vorlesungen und Vortragen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verstandnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.</p>
a)	<p>Art und Umfang des Textes Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Ubung angemessen Rechnung tragt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlagen entsprechen.</p>
b)	<p>Durchfuhrung Der Hortext wird nicht ofter als zweimal presentiert. Dabei durfen Notizen gemacht werden. Vor der Presentation des Prufungstextes sollen die Kandidaten uber dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulassig. Die Art der Presentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Ubung angemessen Rechnung tragen.</p>
c)	<p>Aufgabenstellung Die Aufgabenstellung ist abhangig von der Struktur des Prufungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es konnen verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beantwortung von Fragen, 2. Strukturskizze, 3. Resumee,

	<p>4. Darstellung des Gedankengangs.</p> <p>Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.</p>
	<p>d) Bewertung</p> <p>Die Leistung ist zu bewerten nach Vollstandigkeit und Angemessenheit der Erfullung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte starker zu berucksichtigen als sprachliche Korrektheit.</p>
	<p>2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes</p> <p>Der Kandidat/Die Kandidatin soll zeigen, da er/sie einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.</p>
	<p>a) Art des Textes</p> <p>Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text konnen z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefugt werden.</p> <p>Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlagen haben.</p>
	<p>b) Aufgabenstellung</p> <p>Die Aufgabenstellung ist abhangig von der Struktur des Prufungstextes. Das Textverstehen und die Fahigkeit zur Textbearbeitung konnen u.a. durch folgende Aufgabentypen uberpruft werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beantwortung von Fragen, 2. Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, 3. Darstellung der Gliederung des Textes, 4. Erluterung von Textstellen, 5. Formulierung von uberschriften.
	<p>c) Bewertung</p> <p>Die Leistung ist nach Vollstandigkeit und Angemessenheit der Erfullung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte starker zu berucksichtigen als</p>

	sprachliche Korrektheit.
3.	<p>Vorgabenorientierte Textproduktion Der Kandidat/Die Kandidatin soll zeigen, daß er/sie in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.</p>
a)	<p>Aufgabenstellung Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.</p>
b)	<p>Bewertung Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.</p>
4.	<p>Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen Der Kandidat/Die Kandidatin soll zeigen, daß er/sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.</p>
a)	<p>Aufgabenstellung Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.</p>
b)	<p>Bewertung Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.</p>

§ 11 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/Die Kandidatin soll nachweisen, daß er/sie imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich

sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung	Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.
b) Durchführung	Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechansätze sein. Hierfür soll dem Kandidaten/ der Kandidatin eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.
c) Bewertung	Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

3. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese(r) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für *die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber* an der

Universität Stuttgart vom 23.März 1988 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 23 vom 29. März 1988) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Stuttgart, den 28.7.1999

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

◄ Amtliche Bekanntmachungen